

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Alheim**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in der Sitzung vom 02.04.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Alheim folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Alheim beschlossen.

## **I. GEBÜHRENPFLICHT**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie des Friedhains im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Alheim in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangeneneinrichtung, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Stundung und Erlass der Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 6 – 17 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.

## II. GEBÜHREN

### § 6

#### Benutzungsgebühren

- 1) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und des Leichenaufbewahrungsraumes:
  - a) Für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 40,00 €
  - b) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem Friedhof der Gemeinde Alheim beerdigt wird pro Tag 50,00 €
  - c) Für die Trauerfeier in einer Trauerhalle 125,00 €
- 2) Neben den in Absatz 1) genannten Grundgebühren sind die angefallenen Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch (Zählerstand) in Höhe der Jeweiligen Strompreistarife des Versorgungsunternehmens zu zahlen.
- 3) Für die Benutzung einer Friedhofshalle oder des Leichenaufbewahrungsraumes zur Durchführung einer Trauerfeier ohne anschließende Bestattung in der Zeit von
  - a) Montags bis donnerstags nach 16.00 Uhr
  - b) Freitags nach 12:00 Uhr
  - c) Samstags und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag i.H.v. 45,00 € erhoben.
- 4) Die Reinigungskosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt.
- 5) Überführungs- und Beerdigungstag zählen als voller Tag.

### § 7

#### Überführungsgebühren

Die Überführungsgebühr beträgt für die Überführung einer Leiche von der Friedhofshalle bis zum Grab

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes über 5 Jahren 125,00 €
- b) eines Kindes bis zu 5 Jahren 90,00 €

Sofern die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden, entfällt diese Gebühr.

### § 8

#### Bestattungsgebühren

- 1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche eines/einer Erwachsenen oder eines Kindes über 5 Jahren 530,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 370,00 €
- 2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

  - a) in einer Urnengrabstätte 185,00 €

- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 185,00 €
- 3) Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) Für Bestattungen die Gebühren nach Abs. 1 oder 2 sowie
1. von Montag bis Freitag nach 16:00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 25 % der maßgeblichen Gebühr.
  2. an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 50 % der maßgeblichen Gebühr.
  3. an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 100 % der maßgeblichen Gebühr.
- b) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr die für die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen ist.
- c) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden eine Gebühr von 55,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- 4) Soweit über die Grabherstellung hinaus gemeindliches Personal, insbesondere bei anonymen Bestattungen, tätig werden sollte, erfolgt die Berechnung nach dem Zeitaufwand und Umfang der Leistung.

## § 9

### Umbettungsgebühren

- 1) Beantragte Umbettungen können nur durch Fachinstitute erfolgen, die auch die Kostenabrechnung übernehmen. Soweit gemeindliches Personal hierbei unterstützend tätig werden sollte, erfolgt die Berechnung nach dem Umfang der Leistung.
- 2) Die Verwaltungsgebühr beträgt 150,00 €

## § 10

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- 1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) werden folgende erhoben:
- a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines/einen Verstorbenen über 5 Jahre 750,00 €
- 2) Bei der Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren und Verwaltungskosten.

## § 11

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelwahlgrabstätte für die Bestattung einer Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 380,00 €
- b) Wahlgrabstätte für die Bestattung eines/einer Verstorbenen über 5 Jahren 840,00 €
- c) Für jede weitere Wahlgrabstätte 840,00 €
- d) Urnenwahlgrabstätte 280,00 €
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 20 und § 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabstätte zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 13,00 €
- b) Grabstätte zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen über 5 Jahre je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 28,00 €
- c) Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10,00 €

## § 12

### Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengrabstätte und anonymen Grabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte oder anonymen Grabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren folgende Gebühren (einschließlich Rasenpflege) erhoben:
  - a) Einzelrasengrabstätte für die Bestattung einer Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 570,00 €
  - b) Rasengrabstätte für die Bestattung eines/einer Verstorbenen über 5 Jahren 1260,00 €
  - c) Für jede weitere Rasengrabstätte 1260,00 €
  - d) Urnenrasenstätte 420,00 €
- 3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Rasengrabstätte zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 19,00 €
  - b) Rasengrabstätte zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen über 5 Jahre je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 42,00 €
  - c) Bei Urnenrasengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 14,00 €

## § 13

### Erwerb von Baumgrabstätten

- 1) Für den Erwerb von Baumgrabstätten werden folgende Gebühren (Rasen- und Baumpflege) erhoben:
  - a) Für die Überlassung einer Urnen-Baumgrabstätte an Gemeinschaftsbäumen werden erhoben 500,00 €
  - b) Für die Überlassung einer Urnen-Baumgrabstätte an Wahlbäumen für die Dauer von 60 Jahren ab der ersten Belegung werden erhoben je Baum 2.000,00 €
  - c) Für die Beisetzung einer Urne an einem Wahlbaum 500,00 €

## § 14

### Gebühren für Grabräumung

Kommen die Hinterbliebenen, bzw. sonstige Verpflichtete ihrer Verpflichtung zur Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen bzw. vorzeitiger Umwandlung bzw. Aufgabe des Nutzungsrechtes (§27 der Friedhofssatzung) trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so erfolgt die Räumung durch den Friedhofsträger. In diesem Fall werden Gebühren nach dem tatsächlichen entstandenen Aufwand, Entsorgungskosten für die Grabmale, Gedenkplatten und Einfriedungen, sowie zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 125,00 € erhoben.

## § 15

### Gebühr für die Umwandlung und vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts

- 1) Wird eine Grabstätte gemäß § 27 der Friedhofssatzung in ein Rasengrab umgewandelt oder vorzeitig aufgegeben, erfolgt die Pflege der Grabstelle (Rasenpflege) bis zum Ende der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Für diese durch die Friedhofsverwaltung auszuführenden Pflegearbeiten wird pro Jahre, gerechnet ab Aufgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ende der Ruhefrist, bzw. des Nutzungsrechtes, eine Gebühr erhoben von
  - a) Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe einer Einzelgrabstätte für Kinder unter 5 Jahren 15,00 €
  - b) Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe einer Einzelgrabstätte für Erwachsene 20,00 €
  - c) Für jede weitere Grabstätte 20,00 €
  - d) Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe einer Urnengrabstätte 10,00 €

## **§ 16**

### **Gebühren für Platteneinfassungen**

Für die Herstellung von Platten/Steineinfassungen zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten sowie für die Zwischenwege in Grabfeldern sind Gebühren in Höhe des tatsächlich entstandenen Kostenaufwandes zu zahlen.

Die Nutzungsberechtigten sind grundsätzlich für die Standsicherheit der Zwischenwege zuständig.

## **§ 17**

### **Genehmigungsgebühr für Grabmale**

Für die Erteilung der Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfriedungen sowie deren Veränderung werden einheitlich für alle Gräber 75,00 € erhoben.

## **§ 18**

### **Verwaltungsgebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) werden erhoben

1) Einmalig	20,00 €
2) Für die Dauer von 1 Jahr	50,00 €
3) Für die Dauer von 5 Jahren	250,00 €

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

36211 Alheim, den 03.04.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtke, Bürgermeister